Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 28. Freitags, den 10. Juli 1835.

Gesetzgebung.

Im Großherzogthum Hessen ist, — wie früher schon der Debit der in Paris beabsichtigten Ausgabe der deutschen Classiker —, so neulich, laut großherzoglichem Regierungsblatt Nr. 34 d. J. unterm 12. Juni, der Vertrieb der von den Gebrüdern Diederichs in Amsterdam angekündigten Ausgabe einer Sammlung deutscher Classiker im ganzen Umfange des Großherzogthums untersagt worden.

Ertheilung eines merkwürdigen Privilegiums im Großherzogthum Hessen.

Am 10. Februar wurde dem königlich großbritannischen Marine-Capitain John Roß zu London, für dessen in englischer Sprache und einer deutschen Uebersetzung demnächst erscheinende Beschreibung seiner zur Entdeckung einer nordwestlichen Durchfahrt nach dem Nordpol unternommenen Reise, ein Privilegium auf zwölf Jahre in der Art ertheilt, daß innerhalb dieser Zeit das genannte Werk in dem Großherzogthum weder nachgedruckt, nachgestochen oder lithographirt, noch in anderwärts nachgedruckten, nachgestochenen oder lithographirten Exemplaren, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, verkauft werden darf. —

Ein solches Privilegium ist in Deutschland und vielleicht überhaupt eine ganz neue und deshalb merkwürdige Erscheinung. Sollte es wohl denkbar sein, daß eine solche Begünstigung (eines Engländers in einem deutschen Bundesstaate) jemals einem Deutschen in England zu Theil würde? Ein privilegium exclusivum auf eine Uebersetzung! Von welcher Zeit datirt wohl dessen Wirksamkeit? Vom Tage der Ausstellung? Oder vom Tage der Erscheinung des Werkes? — In Leipzig ist eine andere Uebersetzung früher geliefert worden als die mit Vorwissen des Verfassers veranstaltete. — Soll sich das Verbot auch auf diese erstrecken? — Das wäre ja einem rückwirkenden Gesetze gleich zu achten. — Oder ist die Verordnung nur stricte auf den wörtlichen Nachdruck der einen genannten Uebersetzung zu beziehen? — Eine authentische Interpretation des obigen Privilegiums ist jedenfalls Desiderat. A. v. B.

Aufforderung.

In der Generalversammlung des Börsenvereins vom 17. Mai dieses Jahres (s. Börsenbl. Nr. 23. S. 603.) hat der Vorsteher, Herr Enslin, darauf aufmerksam gemacht, wie zeit- und zweckgemäß es sein würde, einen Codex buchhändlerischer Usancen auszuarbeiten und zu diesem Ende den Wunsch ausgesprochen, „daß jeder, der sich berufen fühlt, seine Ansichten, Wünsche und Vorschläge im Börsenblatt niederlegen möge," — um auf diese Weise eine öffentliche Discussion zu eröffnen, deren Resultate dann als Materialien zu einem solchen Codex zu betrachten wären, deren Zusammenstellung Herr Enslin selbst gern zu übernehmen verspricht.

Durch diese Erklärung und Verheißung sieht sich die Redaction bewogen, die erfahrenen Herrn Buchhändler, welche sich für das Gemeinwohl ihres Standes wahrhaft interessiren, welche wissen, daß, ohne feststehende allgemeinanerkannte Regeln zur Richtschnur des Verfahrens jedes Einzelnen, kein Gemeinwesen auf die Dauer gedeihen kann, dringend aufzufordern, dieses Anerbieten des geehrten Vorstehers dankbar anzuerkennen, und ihre Anerkennung durch thätige Mitwirkung zu erweisen.

Wohl möchte einer oder der andere einwenden, daß der